Gesamtschule Erle
Städtische Ganztagsschule
der Sekundarstufen I und II
Mühlbachstraße 3
45891 Gelsenkirchen

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

Die folgenden Regelungen zum Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe der Gesamtschule Erle ergeben sich aus den Vorgaben des Schulgesetzes NRW (insbes. §§ 34, 35, 41, 43, 47 und 53), abrufbar unter https://bass.schul-welt.de/6043.htm.

Grundsätzliches zu Unterrichtsversäumnissen

Versäumt ein Schüler den Unterricht oder andere verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder der volljährige Schüler **spätestens am dritten Versäumnistag** den Beratungslehrern ihrer Jahrgangsstufe den **Grund des Fehlens schriftlich per Email über IServ oder telefonisch** mitteilen.
Entschuldigungsgründe sind solche, die nicht vom Schüler zu vertreten sind, z.B. Krankheit oder nachgewiesene Zugverspätung. Unentschuldigt bleiben Fehlzeiten die vom Schüler selbst zu verantworten sind, z.B. Verschlafen o.ä.
Arzttermine sind auf die Zeit vor oder nach dem Unterricht zu legen. Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn unaufschiebbare oder besondere Untersuchungen durchgeführt werden müssen.
Eine **Entschuldigung ist den Beratungslehrern** der jeweiligen Jahrgangsstufe **innerhalb von drei Tagen** nach Rückkehr in die Schule vorzulegen. Diese archivieren die Entschuldigung und vermerken sie im digitalen Kursbuch. Den Schülern wird geraten, bei Einreichung Fotos von den Entschuldigungen zu machen, einen Ordner dafür auf ihrem Smartphone oder Tablet anzulegen und die Entschuldigungen dort bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres zu speichern.
Nach den genannten Fristen werden Entschuldigungen nicht mehr akzeptiert und die Fehlzeiten gelten als unentschuldigt. Unentschuldigtes Fehlen wird im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit im Unterricht" als nicht erbrachte Leistung gewertet.
In der Regel sind die Entschuldigungsbögen der Schule zu verwenden (stehen als Download auf der Homepage oder als Formular im Beratungsbüro bereit).

Versäumnisse einer Klausur und anderer Leistungsnachweise

Kann ein Schüler aufgrund von Krankheit eine Klausur nicht mitschreiben, hat er sich **am selben Tag per Mail über IServ bei den Beratungslehrern abzumelden**. Außerdem sind den Beratungslehrern eine **Entschuldigung sowie eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Tagen nach dem Klausurtermin (der Tag der Klausur gilt dabei als erster Tag)** vorzulegen (ggf. per Mail über IServ). Hat der Schüler aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt, sind der Entschuldigung ebenfalls entsprechende Nachweise beizufügen.
Nachschreibtermine werden von der Schulleitung nur für Schüler angesetzt, deren Versäumnis entschuldigt ist. In allen anderen Fällen wird die versäumte Klausur als nicht erbrachte Leistung und somit mit „ungenügend" bzw. null Punkten bewertet.

Beurlaubung

Möchte ein Schüler zur Wahrnehmung wichtiger außerschulischer Termine (z.B. Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch, Hochzeit des Bruders o.ä.) beurlaubt werden, so muss dies **spätestens drei Tage vorher schriftlich** beantragt werden. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten oder vom volljährigen Schüler unterschrieben sein. Die Beurlaubung wird von folgenden Personen genehmigt:

a) einzelne Stunden durch den jeweiligen Fachlehrer
b) 1-2 Tage durch die Beratungslehrer
c) Mehr als 2 Tage sowie Tage unmittelbar vor und nach den Ferien durch die Schulleitung
(in **Fall c muss der Antrag mind. drei Wochen im Vorfeld** gestellt werden)

Für Tage, an denen eine Klausur geschrieben wird, werden keine Beurlaubungen bewilligt.

Versäumnisse durch schulische Veranstaltungen

Fehlzeiten aufgrund von Schulveranstaltungen werden **nicht als Fehlstunden** gelistet und tauchen als solche auch nicht auf dem Zeugnis auf.

Sportunfähigkeit

Liegt eine Sportunfähigkeit für einen längeren Zeitraum vor, ist diese durch eine **qualifizierte ärztliche**

Bescheinigung (Attest) zu belegen. Diese wird zunächst den Beratungslehrern und anschließend dem Sportlehrer vorgelegt. Die Bescheinigung entbindet jedoch nicht von der Anwesenheitspflicht des Schülers während der Sportstunden.

Konsequenzen

Fehlzeiten werden auf dem Zeugnis vermerkt und als entschuldigt bzw. unentschuldigt kenntlich gemacht.
Kann ein Schüler aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat (Fehlen ohne Entschuldigung, z.B. Verschlafen, „Blaumachen" o.ä.) geforderte Leistungen nicht erbringen, so wird dies mit der Note „ungenügend" bzw. mit null Punkten bewertet.
Unentschuldigtes Fehlen unmittelbar vor oder nach den Ferien wird der Bezirksregierung gemeldet, welche ein Bußgeldverfahren einleitet.
Nicht schulpflichtige Schüler können von der Schule entlassen werden, wenn Sie trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen (siehe § 47 (1) Nr. 8 Schulgesetz NRW).
Alle Schüler sind angehalten, den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen. Dies gilt auch für entschuldigte Fehlzeiten!

Telefonische Erreichbarkeit

Büro Oberstufenkoordinator (Herr Hermann):
0209-3806828 12

Büro Beratungslehrer
0209-3806828 31

Ausschließlich im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Formverwendet. Selbstverständlich sind jedoch alle Geschlechter gemeint.